



Bundesnetzagentur

- Der Präsident -

Az.: 4.08.01.01/1#71

In dem Verwaltungsverfahren

zur Festlegung des Höchstwerts für die Ausschreibungen für Biomethananlagen des Jahres 2026 nach § 85a Absatz 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,

vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

am 19. Februar 2026 beschlossen:

Der Höchstwert für die Ausschreibungen zur Bestimmung der Zahlungen für Strom aus Biomethananlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz beträgt in den Ausschreibungen mit einem Gebotstermin in den auf diese Festlegung folgenden zwölf Kalendermonaten 23,13 Cent pro Kilowattstunde.

Gründe

I.

Die Bundesnetzagentur führt seit 2021 Ausschreibungen zur Bestimmung der Zahlungshöhe für Strom aus Biomethananlagen nach den §§ 39j bis 39l des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) durch.

Die letzten drei durchgeführten Ausschreibungen für Biomethananlagen zu den Gebots Terminen 1. September 2024, 1. April 2025 und 1. September 2025 waren deutlich unterzeichnet.¹ In der Gebotsrunde im September 2024 wurde lediglich ein Gebot im Umfang von 2 MW eingereicht, das jedoch nicht zum Zuschlagsverfahren zugelassen wurde. In den Gebotsrunden im April und September 2025 wurde kein Gebot eingereicht.

Der Höchstwert für die Gebotstermine der Jahre 2024 und 2025 betrug nach den Festlegungen 4.08.01.01/1#27 und 4.08.01.01/1#43 21,03 ct/kWh.

Ohne eine Festlegung würde der Höchstwert in den Ausschreibungsrunden des Jahres 2026 nach den gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 39l EEG bestimmt werden und 18,74 ct/kWh betragen.

Mit dem „Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Flexibilisierung von Biogasanlagen und Sicherung der Anschlussförderung“ (das sogenannte „Biomassepaket“) wurde für Biomethananlagen der Flexibilitätszuschlag von 65 auf 100 Euro pro Kilowatt installierter Leistung und Jahr (§ 50a Absatz 1 EEG) erhöht. Diese bis dahin unter Beihilfevorbehalt stehende Änderung² genehmigte die Europäische Kommission beihilferechtlich mit Entscheidung vom 18. September 2025. Die Neuregelung kommt damit auf Zuschläge, die in den Gebots Terminen im Jahr 2026 erteilt werden, erstmalig zur Anwendung.

Mit den Stromgestehungskosten für Biomethananlagen befasst sich ein im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz erstelltes Gutachten von *Fraunhofer*

¹ Statistiken zu den bereits durchgeführten Gebotsrunden sind unter <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/Biomethan/BeendeteAusschreibungen/start.html> veröffentlicht (zuletzt abgerufen am 13.02.2026).

² Gemäß § 101 Absatz 2 Satz 1 EEG.

IEE, DBFZ Deutsches Biomasseforschungszentrum gemeinnützige GmbH und ESE-Consults Büro für EnergieSystemEffizienz³.

³ Fraunhofer IEE, DBFZ Deutsches Biomasseforschungszentrum gemeinnützige GmbH, ESE-Consult, Büro für EnergieSystemEffizienz: Kurzfristanalyse zu den Kostenentwicklungen von Biomasseanlagen - Im Rahmen der Vorbereitung und Begleitung bei der Erstellung eines Erfahrungsberichts gemäß § 99 Erneuerbare-Energien-Gesetz (2023), erschienen im Januar 2026, abrufbar unter [https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/J-L/kurzfristanalyse-zu-den-kostenentwicklungen-von-biomasseanlagen.pdf? blob=publicationFile](https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/J-L/kurzfristanalyse-zu-den-kostenentwicklungen-von-biomasseanlagen.pdf?blob=publicationFile) (zuletzt abgerufen am 13.02.2026).

II.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für den Erlass dieser Festlegung durch die Bundesnetzagentur ergibt sich aus § 85a EEG.

2. Ermächtigungsgrundlage

Die Festlegung von Höchstwerten ist in § 85a EEG geregelt. Das Verfahren wird von Amts wegen nach § 66 Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eingeleitet.

3. Aufgreifermessen

Nach § 85a Absatz 1 Satz 1 EEG kann die Bundesnetzagentur eine Festlegung erlassen, in der sie die Höchstwerte nach § 39I EEG für die Ausschreibungen mit einem Gebotstermin in den jeweils darauffolgenden zwölf Kalendermonaten neu bestimmt, wenn sich bei den letzten drei vor Einleitung des Festlegungsverfahrens durchgeführten Ausschreibungen gemeinsam oder jeweils für sich betrachtet Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass der Höchstwert unter Berücksichtigung des § 1 EEG zu hoch oder zu niedrig ist.

Die Bundesnetzagentur soll nach § 85a Absatz 2 Satz 2 EEG den Höchstwert erhöhen, wenn in den letzten drei Ausschreibungen mit den zulässigen Geboten das Ausschreibungsvolumen nicht gedeckt werden konnte und die durchschnittlichen Erzeugungskosten über dem Höchstwert liegen.

Die Voraussetzungen nach § 85a Absatz 2 Satz 2 EEG liegen vor.

In den letzten drei durchgeführten Ausschreibungsrunden im September 2023, April 2024 und September 2024 wurde insgesamt lediglich ein Gebot eingereicht, das jedoch nicht zum Zuschlagsverfahren zugelassen wurde. Die ausgeschriebene Menge konnte daher jeweils nicht mit zulässigen Geboten gedeckt werden.

Mit den Stromgestehungskosten von Biomethananlagen in Deutschland beschäftigt sich ein im Jahre 2026 erschienenes Gutachten, das die Grundlage für die Festlegung bildet⁴: Das Gutachten der *Fraunhofer IEE, DBFZ Deutsches Biomasseforschungszentrum gemeinnützige GmbH* sowie *ESE-Consult, Büro für EnergieSystemEffizienz* kommt bei Biomethananlagen mit einer installierten Leistung von 10 MW, die im Jahr 2027 in Betrieb gehen werden, zu mittleren Stromgestehungskosten von 44,0 ct/kWh.⁵ Nach Abzug des Flexibilitätszuschlags und von mittleren Wärme- und Zusatzerlösen verringern sich die über den Zuschlagswert zu deckenden Kosten auf 22,33 ct/kWh.

Durch die Begrenzung der förderfähigen Strommenge auf 876 Volllaststunden pro Jahr ergeben sich insbesondere für Biomethananlagen Möglichkeiten, durch Fahrplanoptimierung hohe Zusatzerlöse oberhalb des Jahresmarktwertes zu erzielen. Zusatzerlöse durch Fahrplanoptimierung können von den Anlagenbetreibern einkalkuliert werden und werden daher bei den zu deckenden Kosten mitberücksichtigt. Laut den im Kostengutachten dargestellten Auswertungen zu Strompreisprognosen ergeben sich für Neuanlagen durch Fahrplanoptimierung über eine 20-jährige Förderdauer und unter Zugrundelegung der 2.500 teuersten Stunden pro Jahr mittlere Strommehrerlöse von 6,5 ct/kWh.⁶ Niedrigere Schätzungen im Kostengutachten zu Zusatzerlösen liegen bei 3 ct/kWh. Bei Annahme einer geringeren Anzahl an Stunden – wie dies eigentlich bei Biomethananlagen sachgerecht wäre, jedoch im Kostengutachten nicht ausgewiesen wird – würden sich höhere mittlere Mehrerlöse ergeben. Da keine der beiden Schätzungen eindeutig vorzugswürdig ist, ist es sachgerecht, für die Kostenberechnung den Mittelwert beider Schätzungen zu verwenden.

Die über den Zuschlagswert zu deckenden Kosten von Biomethananlagen hängen von vielen zum heutigen Zeitpunkt in ihrer Ausprägung unbekanntem Parametern ab (insbesondere Biomethanbezugspreis, Wärmeerlöse und Zusatzerlöse oberhalb des Jahresmarktwertes). Die Prognose der Kosten unterliegt daher Unsicherheiten. Die im Gutachten ausgewiesenen Kostenwerte deuten aber eindeutig darauf hin, dass die mittleren zu

⁴ Als Datengrundlage ist das Gutachten der *Fraunhofer IEE et al.* für diese Ermittlung ausreichend, da es Teil der Analysen des EEG-Erfahrungsberichtes ist (BT-Drs. 18/8832, S. 253: „Die durchschnittlichen Erzeugungskosten müssen durch eine Evaluierung bestimmt werden, wie sie schon heute im Rahmen der Erfahrungsberichte vorgenommen wird. Die BNetzA kann dafür auch auf die im BMWi vorliegenden Daten zurückgreifen.“).

⁵ *Fraunhofer IEE et al.*, a.a.O., S. 37-40.

⁶ *Fraunhofer IEE et al.*, a.a.O., S. 24-25.

deckenden Kosten mit 22,33 ct/kWh den sich für 2026 ergebenden gesetzlichen Höchstwert von 18,74 ct/kWh übersteigen.

Die Voraussetzungen nach § 85a Absatz 2 Satz 2 EEG sind damit erfüllt. Ein anders gelagerter Sonderfall, der eine andere Beurteilung gebieten würde, liegt nicht vor. Das Aufgreifermessen ist folglich auszuüben.

4. Formelle Anforderungen

Die Bundesnetzagentur hat von der Einholung von Stellungnahmen abgesehen. Auf die Einholung von Stellungnahmen soll nach § 85a Absatz 3 EEG verzichtet werden. Die Bundesnetzagentur ist dieser Soll-Vorgabe gefolgt, um das Verfahren zu beschleunigen. Ein Sonderfall, der eine andere Beurteilung gebieten würde, liegt nicht vor.

Die Entscheidung wird auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und in deren Amtsblatt veröffentlicht und damit gemäß § 85a Absatz 3 EEG, § 73 Absatz 1a EnWG öffentlich bekanntgemacht. Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Absatz 1a Satz 3 EnWG an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zwei Wochen verstrichen sind.

5. Bestimmung des Höchstwerts

Die Bundesnetzagentur kann nach § 85a Absatz 1 EEG die Höchstwerte nach § 39I EEG für Ausschreibungen neu bestimmen: Der neu festgelegte Höchstwert gilt für Ausschreibungen mit einem Gebotstermin in den zwölf auf den Erlass der Festlegung folgenden Kalendermonaten. Die Festlegung eines Höchstwerts darf gemäß § 85a Absatz 1 Satz 2 EEG in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung nicht mehr als 10 Prozent von dem zum Zeitpunkt der Neufestlegung geltenden Wert abweichen.⁷ Als geltender Höchstwert kommt auch ein bereits per Festlegung bestimmter Höchstwert in Betracht.⁸

⁷ Durch das "Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung" (sog. „Solarpaket I“) wurde durch Änderung von § 85a Absatz 1 Satz 2 EEG die maximale Abweichung des Höchstwerts für alle Ausschreibungen nach dem EEG auf 15 Prozent begrenzt. Die Anwendung dieser Regelung steht unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission, die zum Zeitpunkt des Erlasses der Festlegung nicht vorlag. Die Regelung darf erst danach angewendet werden (§ 101 Absatz 1 Satz 1 EEG). Nach § 101 Absatz 1 Satz 2 EEG ist § 85a Absatz 1 Satz 2 EEG in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung bis zur Erteilung der beihilferechtlichen Genehmigung anzuwenden.

⁸ BT-Drs. 18/8832, S. 253.

Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Festlegung galt der durch die Festlegung 4.08.01.01/1#43 bestimmte Höchstwert von 21,03 ct/kWh.

Der Höchstwert wird auf 23,13 ct/kWh festgelegt. Die Anhebung des Höchstwerts um 10 Prozent gegenüber dem zum Zeitpunkt des Festlegungserlasses geltenden Höchstwert entspricht der maximal zulässigen Erhöhung.

Die Festlegungskompetenz macht auf der Rechtsfolgenseite keine konkreten Vorgaben, wie die angemessene Höhe der Höchstwerte zu bestimmen ist. Die Höhe ist anhand der Funktion der Höchstwerte zu bestimmen; diese sollen zunächst ausreichend Raum für Marktentwicklungen lassen und damit den Wettbewerb nicht unangemessen einschränken. Letzteres ist auch beihilferechtlich zwingend geboten. Zugleich dienen sie dazu, im Fall antizipierbar geringen Wettbewerbs deutlich überhöhte und nicht an den tatsächlichen Gestehungskosten orientierte Gebote abzuschneiden, um so eine Überförderung und entsprechende Folgekosten für die Allgemeinheit zu vermeiden. Daraus folgt, dass die Höchstwerte einen angemessenen Aufschlag auf die zu einem bestimmten Zeitpunkt bestehenden tatsächlichen, durchschnittlichen Gestehungskosten enthalten können. Bei der Bestimmung der Höhe eines solchen angemessenen Aufschlags besteht ein Ermessensspielraum, der orientiert an den Zielen des EEG im Allgemeinen und der Ausschreibungsregeln im Besonderen auszufüllen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Stromgestehungskosten von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden, die die Ableitung eines Höchstwerts auf Basis einer Momentaufnahme für die folgenden zwölf Monate erschweren. Auch vor diesem Hintergrund besteht bei der Festlegung von Höchstwerten ein nicht zu gering zu veranschlagender Spielraum.

Zur Ermittlung der Höhe des Höchstwerts werden das Gutachten von *Fraunhofer IEE*, *DBFZ Deutsches Biomasseforschungszentrum gemeinnützige GmbH* sowie *ESE-Consult, Büro für EnergieSystemEffizienz* und eine Auswertung der durchgeführten Biomethanausschreibungen herangezogen.

Auf Grundlage des Kostengutachtens ergeben sich für Biomethananlagen mit einer Inbetriebnahme im Jahr 2027 mittlere durch den Zuschlagswert zu deckende Kosten nach Abzug des Flexibilitätszuschlags sowie von mittleren Wärme- und Zusatzerlösen von

22,33 ct/kWh⁹. Dieser Wert überschreitet den für die Ausschreibungen im Jahr 2025 geltenden Höchstwert von 21,03 ct/kWh. Auch bei Annahme von höheren Zusatzerlösen in Kombination mit geringeren Wärmeerlösen¹⁰ oder bei geringeren Zusatzerlösen in Kombination mit höheren Wärmeerlösen¹¹ liegen die sich ergebenden Kosten über diesem Wert. Dies zugrunde legend ist davon auszugehen, dass der noch für 2025 geltende festgelegte Höchstwert von 21,03 ct/kWh für eine mittlere Kostenstruktur nicht kostendeckend ist, was eine weitere Anhebung des Höchstwerts spricht. Gleichzeitig lägen die durch den Zuschlagswert zu deckenden Kosten bei allen drei genannten Konstellationen¹² unterhalb des für 2026 festgelegten Höchstwerts in Höhe von 23,13 ct/kWh, bei der Annahme von höheren Zusatzerlösen in Kombination mit geringeren Wärmeerlösen jedoch mit 22,78 ct/kWh nur knapp.

Die letzten drei durchgeführten Ausschreibungsrunden im September 2024, April 2025 und September 2025 waren deutlich unterzeichnet. Seit der Ausschreibung im Oktober 2022 wurde kein zulässiges Gebot eingereicht. Die Ergebnisse der letzten Ausschreibungen deuten darauf hin, dass die ab der Ausschreibung im Februar 2024 geltende Anhebung des Höchstwerts um 10 Prozent auf 21,03 ct/kWh durch die Festlegung 4.08.01.01/1#27 sowie die ab der Ausschreibung im September 2024 geltende Ausweitung der Gebote auf das gesamte Bundesgebiet (vorher Beschränkung von Geboten auf die Südregion) nicht zu ausreichend großen Anreizen für die Teilnahme an den Ausschreibungen geführt haben und der bislang geltende Höchstwert nicht kostendeckend ist. Mit dem Biomassepaket, das erstmals in den Ausschreibungen im Jahr 2026 angewendet wird, hat sich zwar durch die Erhöhung des Flexibilitätszuschlags von 65 auf 100 Euro pro Kilowatt installierter Leistung und Jahr (dies entspricht umgerechnet auf 876 förderfähige Betriebsstunden einem zusätzlichen Mehrerlös von etwa 4 ct/kWh) die Wirtschaftlichkeit von Biomethananlagen deutlich erhöht. Laut dem vorliegenden Kostengutachten, das bereits den erhöhten Flexibilitätszuschlag berücksichtigt, reicht dies jedoch bei Festlegung des Höchstwerts auf dem Niveau des Vorjahres nicht für die kostendeckende Umsetzung von Projekten mit mittlerer Kostenstruktur aus.

⁹ Bei Zugrundelegung folgender Werte: Biomethanbezugspreis von 10 ct/kWh_{HS}, Wärmeerlöse von 5 ct/kWh_{th} und Zusatzerlöse von 4,75 ct/kWh.

¹⁰ Zusatzerlöse von 6,5 ct/kWh (oberer Wert im Gutachten), Wärmeerlöse von 3 ct/kWh_{th} (unterer Wert im Gutachten), es ergeben sich mittlere Kosten von 22,78 ct/kWh.

¹¹ Zusatzerlöse von 3 ct/kWh (unterer Wert im Gutachten), Wärmeerlöse von 7 ct/kWh_{th} (oberer Wert im Gutachten), es ergeben sich mittlere Kosten von 21,88 ct/kWh.

¹² Siehe Fußnoten 9-11, oben.

Die maximale Erhöhung des Höchstwerts um 10 Prozent setzt zusätzliche Anreize zur Teilnahme an den Ausschreibungen. Durch die maximale Ausnutzung der möglichen Anpassung enthält der festgelegte Höchstwert einen gewissen Aufschlag auf die erwarteten mittleren Kosten, selbst gegenüber der ungünstigsten der drei sich durch Parametervariation ergebenden betrachteten Konstellationen.

Unter Abwägung der genannten Umstände kommt die Bundesnetzagentur zu dem Schluss, dass eine Festlegung des Höchstwerts auf 23,13 ct/kWh angemessen ist. Der so bestimmte Wert ist geeignet sowie in der aktuellen Situation notwendig und angemessen, um verlässliche Rahmenbedingungen für die Ausschreibungen zu schaffen und das bestehende Ausschreibungsregime und seine Wettbewerbsintensität zu stärken.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Klaus Müller

- Präsident der Bundesnetzagentur -